

II

Geschäftsordnung

(GO)

§ GO 1 Anwendungsbereich

- GO 1.1 Der Begriff Geschäftsordnung steht für den geordneten Ablauf von nachstehenden Versammlungen und Sitzungen:
- Delegiertenversammlung,
 - erweiterte Vorstandssitzung,
 - Abteilungsversammlungen,
 - Mitgliederversammlung.
- GO 1.2 Sie kann sinngemäß auch für andere Versammlungen und Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen) bei Bedarf angewendet werden.

§ GO 2 Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen

- GO 2.1 Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt gemäß § 13, Abs. 5 der Satzung.
- GO 2.2 Die Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung gem. § 16, Abs. 11 der Satzung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Abteilungsleitungen zugestellt worden sein.
- GO 2.3 Eine Vorstandssitzung wird in der Regel durch die vorangegangene Vorstandssitzung terminiert.

§ GO 3 Beschlussfähigkeit

- GO 3.1 Die Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung richtet sich nach § 13, Abs. 2 der Satzung.
- GO 3.2 Die Beschlussfähigkeit einer erweiterten Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Abteilungsvertretungen gegeben.
- GO 3.3 gestrichen

§ GO 4 Versammlungsleitung

- GO 4.1 Für die Durchführung der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt.
- GO 4.2 gestrichen
- GO 4.3 Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- GO 4.4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge abgearbeitet. Sofern eine Aussprache erforderlich ist, erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter.
- GO 4.5 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- GO 4.6 Dem Versammlungsleiter stehen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der

Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

- GO 4.7 Ergehen Aussprachen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, so kann ein Stellvertreter die Versammlung weiterführen. Ist kein Stellvertreter vorhanden, so kann aus der Versammlung ein Vertreter gewählt werden. Nach der Aussprache übernimmt der erste Versammlungsleiter wieder sein Amt.

§ GO 5 Anträge

- GO 5.1 Anträge zur Delegiertenversammlung sind in § 13, Abs. 6 und 7 der Satzung geregelt.
- GO 5.2 Anträge zur erweiterten Vorstandssitzung sind in § 16, Abs. 8 und 10 der Satzung geregelt.
- GO 5.3 Die Anträge müssen mit Begründung schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- GO 5.4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 9 der Satzung.

§ GO 6 Dringlichkeitsanträge

- GO 6.1 Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 8 der Satzung. Ob die Dringlichkeit eines Antrages vorliegt, wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Versäumte Anträge rechtfertigen keine Dringlichkeit.

§ GO 7 Gestrichen

- GO 7.1 gestrichen
- GO 7.2 gestrichen
- GO 7.3 gestrichen
- GO 7.4 gestrichen
- GO 7.5 gestrichen

§ GO 8 Abstimmungen

- GO 8.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- GO 8.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- GO 8.3 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Der Versammlungsleiter muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Delegiertenversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Delegierten unterstützt werden.

- GO 8.4 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- GO 8.5 Bei Zweifeln an der Abstimmung kann sich nur der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- GO 8.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ GO 9 Wahlen

- GO 9.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, und mit der Tagesordnung bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- GO 9.2 Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- GO 9.3 Von der Versammlungsleitung sind ein Wahlleiter und eine mindestens dreiköpfige Zählkommission, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss, zu bestellen. Aufgabe der Zählkommission ist die Kontrolle und Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- GO 9.4 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- GO 9.5 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich als Kandidat zur Wahl stellen. Nach der Wahl sind die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- GO 9.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter und seinen Wahlhelfern festzustellen. Der Wahlleiter gibt der Versammlung das Ergebnis bekannt. Die Gültigkeit des Ergebnisses und die Annahme der Wahl vom jeweiligen Kandidaten ist in einem Protokoll ausdrücklich zu bestätigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Wahlleiter und seinen Wahlhelfern zu unterschreiben.
- GO 9.7 gestrichen

§ GO 10 Ergebnisprotokolle

- GO 10.1 Über Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands sind jeweils Ergebnisprotokolle zu erstellen (siehe § 13, Abs. 11 und § 16, Abs. 8 der Satzung).
Ergebnisprotokolle der Delegiertenversammlung sind im Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.
Ergebnisprotokolle von außerordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.
Ergebnisprotokolle des erweiterten Vorstands werden nicht veröffentlicht.

GO 10.2 Die Delegiertenversammlung genehmigt die Ergebnisprotokolle der Delegiertenversammlung des Vorjahres (siehe § 13, Abs. 1 der Satzung).

GO 10.3 Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgehalten und von den am Beschluss beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
Sitzungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstands werden nicht veröffentlicht.

§ GO 11 Inkrafttreten

GO 11.1 Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Satzung des tus BERNE in Kraft.

GO 11.2 Die Änderung 1 zur GO tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 06.10.2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GO 11.3 Die Änderung 2 zur GO tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 03.04.2017 in Kraft, wenn die Satzungsänderungen am 09.05.2017 durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.